



21/SN-138/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt., II - 1016/12

A-6010 Innsbruck, am 13. Juli 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	57 GE 9 88
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt:	25. JULI 1988 <i>Allglofey</i>

Betreff: Entwurf eines Tierversuchsgesetzes 1988;
Stellungnahme

Zu Zahl 5436/23-7/88 vom 31. Mai 1988

Zum übersandten Entwurf eines Tierversuchsgesetzes 1988
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Allgemeines

Tirol hat in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 1973,
Präs.Abt.II - 1016/2, zu § 1 des seinerzeitigen Entwurfs
eines Tierversuchsgesetzes unter anderem kritisiert, daß
es der Gesetzgeber auf diese Weise unterlasse, den sachli-
chen Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes
in einer für die Vollziehung eindeutig erkennbaren Weise
abzugrenzen. In dem er es in Wahrheit der Vollziehung über-
lasse unter Heranziehung der Kompetenzartikel des B-VG
den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes zu ermitteln,

- 2 -

delegiere er an die das Gesetz vollziehende Organe eine Aufgabe, der er sich nicht entziehen könne, will er seiner Aufgabe gerecht werden, den rechtsanwendenden Organe eine den Anforderungen des Art. 18 B-VG entsprechende Grundlage zu geben.

Der § 1 des Entwurfes aus dem Jahre 1973 hatte folgenden Wortlaut: "Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2, soweit sie in Gesetzgebung sind."

Diese Vorschrift wurde zwar nicht in dieser Fassung zum Gesetz erhoben. Im § 1 des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr.184/1974, und des vorhandenen Entwurfes werden jene Angelegenheiten angeführt, in denen die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5649/1967 bestehen keine Zweifel, daß in diesen Angelegenheiten die gesetzliche Regelung des Schutzes von Tieren gegen Quälerei dem Bund obliegt. Die in der eingangs zitierten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen die mangelnde Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches bleiben jedoch aufrecht. § 1 des geltenden Gesetzes und des vorliegenden Entwurfes ist eher eine Begründung dafür, daß die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren in den dort angeführten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes fällt, nicht jedoch als eine inhaltlich ausreichende Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches anzusehen. Welche Folgen sich daraus ergeben können, sei etwa im folgenden Beispiel gezeigt:

In der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht eine zentrale Versuchstieranlage. Werden dort Versuche an Tieren unternommen um zum Beispiel Erkenntnisse für Herztransplantationen zu gewinnen, so ergibt sich die Frage,

- 3 -

ob es sich dabei um eine Angelegenheit des Hochschulwesens oder des Gesundheitswesens handelt. Diese Abgrenzung hat mangels Bestimmtheit von den Organen der Vollziehung zu erfolgen. Nach § 11 Abs.2 des Entwurfes fällt die Genehmigung von Tierversuchen in Angelegenheiten des Hochschulwesens in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens hingegen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 6, 8, 11:

Es wird vorgeschlagen an Stelle des Begriffes "Genehmigungen" jeweils den Begriff "Bewilligungen" zu verwenden.

Zu § 12 Abs.2:

Diese Formulierung scheint etwas überzogen zu sein. Soweit es von hier aus überblickt werden kann, finden sich etwa im Ärztegesetz 1984, im Universitäts-Organisationsgesetz oder im Richterdienstgesetz – also in Vorschriften über Aufgaben, die gewiß mit äußerster Sorgfalt ausgeübt werden sollten – keine solchen hochtrabenden Worte.

Zu § 13 Abs.2:

"Sachkundige, befähigte Personen" im Sinne dieser Vorschrift werden vor allem der Bezirksverwaltungsbehörde nicht leicht zur Verfügung stehen. Hier erhebt sich die Frage, ob nicht, wie von Tirol in der Stellungnahme vom 9. April 1986, Präs. Abt.II - 1016/7, vorgeschlagen, mit der Vollziehung des im

- 4 -

Entwurf vorliegenden Gesetzes der Landeshauptmann betraut werden sollte. Die zu erwartenden Schwierigkeiten in der Vollziehung, falls der übersandte Entwurf Gesetz wird, könnten verringert werden, wenn neben der schon angeführten ungenauen Bestimmung über den sachlichen Geltungsbereich etwa auch § 6 konkretisiert würde. Es sollte näher umschrieben werden, was "artengerecht" bedeutet oder unter "der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderliche Haltung und Pflege der Versuchstiere" zu verstehen ist.

Im gesamten Entwurf, insbesondere aber in den §§ 5 und 8 wird wechselseitig auf Vorschriften verwiesen, was nicht gerade zur Klarheit beiträgt. Nicht übersichtlicher wird das im Entwurf vorliegende Gesetz auch durch die vermehrte Genehmigungs(oder besser Bewilligungs)pflichten. Nach § 6 sind Tierversuchseinrichtungen zu genehmigen, § 7 schreibt eine Genehmigung für den Leiter von Tierversuchen vor, nach § 8 wiederum sind bestimmte Tierversuche einer Genehmigung zu unterziehen. Es wird vorgeschlagen, den Tierversuch an sich zu genehmigen, wobei dazu bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen festgelegt werden könnten. Wegen der sehr allgemein gehaltenen Vorschriften etwa in den §§ 4, 6 oder 12 dürfte auch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nach § 11 Abs.1 nicht einfach sein. Die Beistellung der erforderlichen Sachverständigen nach § 13 Abs.2 könnte zu vermehrten Kosten führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung: .

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

